

Artikel XI.

Zur Einziehung von Stationen, sowie zur Einstellung des Betriebes auf der ganzen Bahn oder einem Teile ist die Zustimmung der beteiligten Regierungen erforderlich.

Artikel XII.

Ein Recht auf den Erwerb der Bahn werden die Landesregierungen, so lange sie sich im Eigentum oder Betriebe des Preussischen Staates befindet, nicht in Anspruch nehmen. Sollte dagegen später Eigentum und Betrieb an einen Privatunternehmer abgetreten werden, wozu die Genehmigung der beteiligten Regierungen erforderlich sein würde, so bleibt den Landesregierungen das Recht vorbehalten, die Bahn nach Maßgabe des Preussischen Eisenbahngesetzes vom 3. November 1838 anzukaufen.

Artikel XIII.

Für den Fall der Abtretung des Preussischen Eisenbahnbefehes an das Deutsche Reich soll es der königlich Preussischen Regierung freistehen, auch die aus diesem Vertrage erworbenen Rechte und Pflichten auf das Reich mit zu übertragen.

Artikel XIV.

Gegenwärtiger Vertrag soll allseits zur landesherrlichen Genehmigung vorgelegt werden, die Auswechslung der Ratifikationsurkunden soll in Berlin erfolgen.

Zur Beglaubigung dessen haben die Bevollmächtigten den Vertrag unterzeichnet und besiegelt.

So geschehen zu

Berlin, den 7. April 1910.

(ges.) Biercage.
(L. S.)

Schaller.
(L. S.)

Frhr. v. d. Mede.
(L. S.)

(ges.) Sprengell.
(L. S.)

Hof.
(L. S.)

(ges.) Frhr. von Stengel.
(L. S.)